



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Markus Böhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.01.2026

Klimabusse und Branchenvereinbarung

Auf der Basis der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (CVD) hat der Bund das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) erlassen. Das Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Verkehrsunternehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes bei der Beschaffung von Fahrzeugen und bei der Vergabe von Verkehren Mindestquoten von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugantrieben anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr.

Nach Inkrafttreten der CVD zum 2. August 2021 bis Ende 2025 dürfen bundesweit nur noch 55 Prozent der Neubeschaffungen Dieselmotoren sein. Mindestens 45 Prozent der insgesamt in diesem Zeitraum im Rahmen neu vergebenen Beförderungsaufträge beschafften bzw. eingesetzten Fahrzeuge müssen der Definition „sauber“ entsprechen, die Hälfte davon (mind. 22,5 Prozent) hat „emissionsfrei“ entsprechend der Definition der CVD zu sein.

Sowohl die CVD als auch das vom Bund erlassene SaubFahrzeugBeschG sehen als ersten Referenzzeitraum für die Einhaltung der Quote die Zeit vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 vor. Bis zum Ende dieses Referenzzeitraums ist die Quote einzuhalten.

Bundesländer, kommunale Spitzenverbände und Verkehrsunternehmensverbände haben die „Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes im Busbereich“, die die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge regeln soll, beschlossen.

Ab 2026 bis Ende 2030 erhöhen sich diese Quoten auf 65 Prozent (bzw. 32,5 Prozent).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch ist der Bestand an Dieselmotornibussen in Bayern aufgeschlüsselt nach Emissionsklassen? 3
3. Wie hoch ist der Bestand an Klimabussen in Bayern aufgeschlüsselt nach Antriebsformen bzw. nach emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen? 3

2.	Wie viele Neubeschaffungen von Dieseldkraftomnibussen (aufgeschlüsselt nach Emissionsklassen) im Linienbusverkehr erfolgten in den einzelnen Jahren von 2022 bis 2025 in Bayern?	3
4.	Wie viele Neubeschaffungen von sauberen und emissionsfreien Antrieben im Linienbusverkehr erfolgten in den einzelnen Jahren von 2022 bis 2025 in Bayern?	3
5.	Inwieweit wurden bis Ende 2025 die Vorgaben der Clean Vehicles Directive (CVD) in Bayern eingehalten?	3
6.	Inwieweit gibt es eine Nachfolgeregelung für die Branchenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden, die die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge ab 2026 regeln soll?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 20.01.2026

1. **Wie hoch ist der Bestand an Dieselkraftomnibussen in Bayern aufgeschlüsselt nach Emissionsklassen?**
3. **Wie hoch ist der Bestand an Klimabussen in Bayern aufgeschlüsselt nach Antriebsformen bzw. nach emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen?**

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Fahrzeugbestand kann den amtlichen Statistiken des Kraftfahrtbundesamts entnommen werden. Die Staatsregierung erhebt darüber hinaus keine eigenen Daten.

2. **Wie viele Neubeschaffungen von Dieselkraftomnibussen (aufgeschlüsselt nach Emissionsklassen) im Linienbusverkehr erfolgten in den einzelnen Jahren von 2022 bis 2025 in Bayern?**
4. **Wie viele Neubeschaffungen von sauberen und emissionsfreien Antrieben im Linienbusverkehr erfolgten in den einzelnen Jahren von 2022 bis 2025 in Bayern?**

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu erhebt die Staatsregierung keine Daten.

5. **Inwieweit wurden bis Ende 2025 die Vorgaben der Clean Vehicles Directive (CVD) in Bayern eingehalten?**

Die zum Zeitpunkt der Beantwortung vom Bundesministerium für Verkehr zur Verfügung gestellten Daten weisen für den Zeitraum 2. August 2021 bis 30. September 2025 folgende Quoten für den Freistaat für die unter das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) fallenden Beschaffungen und Dienstleistungen auf:

Fahrzeugklasse M3

Sauber	35,70 Prozent (Vorgabe 45 Prozent)
darin enthalten: emissionsfrei	31,89 Prozent (Vorgabe 22,5 Prozent)

Fahrzeugklassen M1, M2, N1

Sauber	36,87 Prozent (Vorgabe 38,5 Prozent)
--------	--------------------------------------

Fahrzeugklassen N2, N3

Sauber	21,38 Prozent (Vorgabe 10 Prozent)
--------	------------------------------------

- 6. Inwieweit gibt es eine Nachfolgeregelung für die Branchenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden, die die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge ab 2026 regeln soll?**

Der Abschluss einer Branchenvereinbarung auch für den zweiten Referenzzeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 wird derzeit vorbereitet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.